

ÜBERSICHT DER GEFÄHRLICHKEITSMERKMALE

POOLPFLEGE / Gefährlichkeitsmerkmale

Kennzeichnungselemente

Artikelbezeichnung	Gefahrenpiktogramme			Signalwort	UN
Technicoll® 8002	 GHS02	 GHS08	 GHS07	Gefahr	1133
Melsept SF	 GHS05	 GHS08	 GHS07	 GHS09	Gefahr 1903
Dichtbandage f. PVC-Rohr	 GHS07	 GHS08		Gefahr	
Leck-Fix	 GHS05			Gefahr	
Aqua-Fix PRO	 GHS08			Achtung	
Reparatur-Set f. Poolfolien	 GHS02	 GHS07		Gefahr	1133
Sprühkleber f. Poolvlies	 GHS02	 GHS07	 GHS08	Gefahr	1950
Sprühkleber Poly	 GHS02	 GHS07	 GHS08	 GHS09	Gefahr 1950
Vlieskleber PRO	 GHS07			Achtung	
PVC Kleber blau	 GHS02	 GHS05	 GHS07	Gefahr	1133
PVC Kleber blau PRO	 GHS02	 GHS07	 GHS08	Achtung	1133
PVC Universal-Reiniger	 GHS02	 GHS07		Gefahr	1993
Edelstahlpflege-Spray	 GHS02			Gefahr	1950
Wärmepumpen-Reiniger	 GHS07			Achtung	
Korrosionsschutz Stahlwandp.	 GHS02	 GHS07		Gefahr	1950
BAYROL Calcinex ®	 GHS07			Achtung	3077
BAYROL Chlorifix	 GHS07	 GHS09		Achtung	3077
BAYROL Chlorilong® Ultimate 7	 GHS05	 GHS07	 GHS09	Gefahr	3077
BAYROL pH Minus	 GHS05			Gefahr	
BAYROL pH Plus	 GHS07			Achtung	
BAYROL Desalgin ®	 GHS05	 GHS07	 GHS09	Gefahr	1760
BAYROL Desalgin Jet®	 GHS09			Achtung	3082
BAYROL Superflock Plus	 GHS05	 GHS07		Gefahr	
BAYROL Puripool Super	 GHS09			Achtung	3082
BAYROL Protect & Shine	 GHS05			Gefahr	3264
BAYROL Protect & Clean	 GHS05			Gefahr	3264
BAYROL SpaTime Brom Tabletten	 GHS05	 GHS07	 GHS09	Gefahr	3085
BAYROL SpaTime pH Minus	 GHS05			Gefahr	
BAYROL SpaTime pH Plus	 GHS07			Achtung	
BAYROL SpaTime Wasser-Rein	 GHS07	 GHS09		Achtung	3077
Tangit PVC-U Klebstoff	 GHS02	 GHS05	 GHS07	Gefahr	1133
Griffon UNI-100 XT	 GHS02	 GHS07		Gefahr	1133
Griffon WDF-05	 GHS02	 GHS07	 GHS08	Gefahr	1133
Griffon Reiniger	 GHS02	 GHS07		Gefahr	1133
Nüscosept Extra	 GHS05	 GHS09	 GHS07	Gefahr	1903

POOLPFLEGE / Gefährlichkeitsmerkmale

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Informationen über das Produkt wurden aus den Eigenschaften der Einzelsubstanzen erstellt. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft, andere Verwendungen können Gefahren verursachen.

- Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.
- Durch unterschiedlichen Schmutzeintrag, Temperaturen und Sonnenlichteinfall sind die Gegebenheiten des jeweiligen Pools recht unterschiedlich. Deshalb kann der Bedarf an Wasseraufbereitungsprodukten deutlich schwanken.

Gefährlichkeitsmerkmale gemäß EU-Verordnung 1272/2008/EG

Artikelbezeichnung	Klasse	H-Sätze	EUH-Sätze
Technicoll® 8002	Flam. Liq. 2, Carc. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H351, H335	EUH019, EUH208 (1)
Melsept SF	Akut Tox.4, Hautätz. 1B, Augenschäd. 1, Sens. Atemw. 1, Sens. Haut 1, Mutag. 2, STOT einm. 3, Aqu. akut 1, Aqu. chron. 3	H302+H334, H314, H317, H335, H341, H400, H412	-
Dichtbandage f. PVC-Rohr	Resp.Sens., Carc. 2, STOT RE 2, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1, STOT SE 3	H315, H317, H319, H334, H335, H351, H373	-
Leck-Fix	Eye Dam. 1, Skin Irrit. 2	H315, H318	-
Aqua-Fix PRO	STOT RE 2	H373	-
Reparatur-Set f. Poolfolien	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H336	EUH066
Sprühkleber f. Poolvlies	Aerosol 1, Asp Tox. 1, Skin Irrit. 2, Skin Sens. 1, STOT SE 3, Aquatic Chronic 3	H222-H229, H304, H315, H317, H336, H412	-
Sprühkleber Poly	Aerosol 1, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2, STOT SE 3	H222-H229, H304, H336, H411	-
Vlieskleber PRO	Skin Sens. 1	H317	-
PVC Kleber blau	Flam. Liq. 2, Eye Dam. 1, Skin Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H315, H318, H336	-
PVC Kleber blau PRO	Flam. Liq., Carc. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H226, H319, H335-H336, H351	EUH019
PVC Universal-Reiniger	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H336	EUH066
Edelstahlpflege-Spray	Aerosol 1	H222-H229	-
Wärmepumpen-Reiniger	Eye Irrit. 2	H319	-
Korrosionsschutz	Aerosol 1, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, Stahlwandpool	H222-H229, H304, H319, H336, H412	EUH066
BAYROL Calcinex	Met. Corr. 1, Eye Irrit. 2	H290, H319	-
BAYROL Chlorifix	Acute Tox. 4, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1	H302, H319, H335, H410	-
BAYROL Chlorilong® Ultimate 7	Acute Tox. 4, Eye Dam. 1, STOT SE 3, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1	H302, H318, H335, H410	-
BAYROL pH Minus	Eye Dam. 1	H318	-
BAYROL pH Plus	Eye Irrit. 2	H319	-
BAYROL Desalgin	Acute Tox.4, Skin Corr. 1B, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1	H302, H314, H410	-
BAYROL Desalgin Jet	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2	H410	-
BAYROL Superflock Plus	Eye Dam. 1, Skin Sens. 1	H317, H318	-
BAYROL Puripool Super	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2	H410	-
BAYROL Protect & Shine	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1B	H290, H314	-
BAYROL Protect & Clean	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1C	H290, H314	-
SpaTime Brom Tabletten	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Aquatic Acute 1	H302, H314, H400	-
SpaTime pH Minus	Eye Dam. 1	H318	-
SpaTime pH Plus	Eye Irrit. 2	H319	-
SpaTime Wasser-Rein	Acute Tox. 4, Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1	H302, H315, H319, H335, H410	-
Tangit PVC-U Klebstoff	Met. Corr. 1, Skin Corr. 1B	H290, H314	-
Griffon UNI-100 XT	-	H225, H315, H318, H336	EUH066
Griffon WDF-05	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H336	EUH066
Griffon Reiniger	Flam. Liq. 2, Carc. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H335+H336, H351	EUH066
Nüscosept Extra	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3	H225, H319, H336	-
	Skin Corr. 1A, Eye Dam. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 2, Acute Tox. 4	H314, H318, H400, H411, H302	-

H-Sätze

- H222** Extrem entzündbares Aerosol.
- H223** Entzündbares Aerosol.
- H224** Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
- H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226** Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H228** Entzündbarer Feststoff.
- H229** Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
- H290** Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

- H302** Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H315** Verursacht Hautreizungen.
- H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H318** Verursacht schwere Augenschäden.
- H319** Verursacht schwere Augenreizungen.
- H334** Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
- H335** Kann die Atemwege reizen.
- H336** Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H341** Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
- H351** Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- H373** Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

- H400** Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410** Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- H411** Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412** Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

EUH-Sätze

- EUH019** Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
- EUH208 (1)** Enthält: 2-(2H-BENZOTRIAZOL-2-YL)-P-KRESOL. Kann allergische Reaktionen hervorrufen
- EUH066** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Signalwörter

- Achtung** - weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien
- Gefahr** - schwerwiegenden Gefahrenkategorien

HINWEISE

1. Gewährleistungshinweise bei bestimmungsgemäßem Einsatz

- Poolfolie TRENDLINER (es gilt hier eine abgestufte Leistung*)
- Stahlwände (es gilt hier eine abgestufte Leistung*)
- Polyester- und Acryl-Treppenanlagen (es gilt hier eine abgestufte Leistung*)

1.1 Poolfolie TRENDLINER

Der volle Gewährleistungsanspruch für die Ersatzfolienauskleidung/Innenhülle TRENDLINER erstreckt sich nur auf Schweißnahtfehler. Bei bauseits erstellten Ausschnitten erlischt die Gewährleistung auf Schäden und Folgeschäden.

Die TRENDLINER Poolfolien sind ein Qualitätsprodukt und nachfolgende Anweisungen müssen unbedingt beachtet werden. Bei Missachtung dieser Anweisungen besteht kein Gewährleistungsanspruch:

- Der Untergrund des Beckens muss sauber und frei von spitzen Gegenständen wie Steinen, Nägeln und Schrauben sein.
- Sollten sichtbare Fehler bei der gelieferten Innenhülle festgestellt werden, wie z.B. falsches Maß, Folienfarbe o.ä., darf die Folie NICHT verbaut werden. Melden Sie dies unbedingt umgehend Ihrem Fachhändler.
- Die Folie darf NICHT in der prallen Mittagssonne eingehängt werden. Ideale Arbeitstemperatur ist zwischen 15-20° C.
- Das Becken darf grundsätzlich NICHT im Grundwasser stehen

Hinweise zur Fleckenbildung bei Poolfolien

- Die Wasserqualität und -werte müssen stimmen. Prüfen Sie regelmäßig pH- und Chlorwerte. So vermeiden Sie Schwarzalgen und Verfärbungen.
- Bei hohen Kupferwerten im Wasser (verursacht durch Sonnencreme, Kosmetikartikel auf der Haut etc.) können braune bzw. dunkle Verfärbungen auf der Folie entstehen, die nur sehr schwer oder gar nicht zu entfernen sind. Wir empfehlen die generelle Anwendung von Metallionenbindern.
- Die Wassertemperatur darf generell 28°C nicht übersteigen.
- Bei Überwinterung des Beckens verwenden Sie unbedingt Überwinterungsmittel aus dem Fachhandel. So vermeiden Sie Algenbildungen, die nur schwer zu entfernen sind.

Wie Flecken entstehen:

Braune, schwarze oder rosa bis rote Flecken, die plötzlich auf der Innenhülle auftreten, entstehen durch Mikroben und die Wechselwirkung mit im Wasser durch verschiedene Einflüsse vorhandenen Metalle. Mikroben sind grundsätzlich immer an den Beckenwänden vorhanden. Die Folie ist diffusionsoffen und abgestorbene Mikroben diffundieren durch die Folie und reagieren mit im Wasser gelösten Metallen. Je nachdem, welche Metalle im Wasser vorhanden sind, treten Flecken in verschiedenen Farben auf:

- Kupfer – dunkel bis Schwarz
- Eisen – Braun
- Mangan – Rötlich

Wärme fördert außerdem die Fleckenbildung. Je wärmer das Poolwasser ist, umso schneller treten solche Flecken auf.

Wie kommen Metalle in den Pool?

In jedem Wasser sind Metalle gelöst. Wird Fernwasser zur Beckenfüllung genutzt, kann der vorhandene Wert der gelösten Metalle beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt erfragt werden. Wird Brunnenwasser oder Regenwasser verwendet, dann muss der Wert selbst ermittelt werden. Außerdem kann durch ungeeignete Wasserpflanze, die z.B. mit Kupfersulfiten versetzt ist (meist in günstigen Pflegeprodukten, die Algenbildung vorbeugen) Metall ins Poolwasser gelangen.

Was ist zu tun?

Sind Flecken aufgetreten, lassen sich diese nur schwer bis gar nicht entfernen. Möglicherweise kann der Einsatz von Eisenex hilfreich sein. Flecken beeinträchtigen die Funktion der Folie nicht. Es ist lediglich ein optischer Mangel, dem wie folgt vorgebeugt werden kann: Vor dem Einbau die Wände, den Boden und das Vlies mit antibakteriellen Mitteln behandeln. Geeignete Wasserpflanze verwenden und für ausreichend Filtration sorgen.

1.2 Stahlwände

Bei den von uns erstellten Stahlmantelvorstanzen müssen zur Aufrechterhaltung der Gewährleistungsansprüche unsere Einbauteile samt Doppeldichtung eingesetzt und die Ausschnitte fachgerecht versiegelt werden.

1.3 Polyester- und Acryl-Treppenanlagen

Die Treppenanlagen und deren Zubehör sind konzipiert für den Einbau in Schwimm- oder Badebecken, die mit Wasser aus dem städtischen Leitungsnetz nach Trinkwasserverordnung betrieben werden. Sole-, Mineral- und Brunnenwasser sind nicht geeignet. Nachfolgend die maximale Metallbelastung:

- Eisen 0,1 mg/Liter
- Mangan 0,05 mg/Liter
- Ammonium 2,0 mg/Liter
- Polyphosphat 0,005 mg/Liter
- Kupfer 0,01 mg/Liter
- Chloride 300 mg/Liter (bei Einsatz von Elektroheizern 150 mg/Liter)

Höhere Werte können Korrosion an Einbauteilen und Geräten bzw. Ablagerungen an den Beckenwänden verursachen. Die kurzfristig maximale Badewassertemperatur darf 32°C nicht überschreiten. Der Einbau ist von geschultem Personal eines Schwimmbadbau-Fachunternehmens vorzunehmen.

2. Für nachfolgende Mängel wird keine Gewährleistung übernommen:

- Versprödung oder Ausbleichen der Ersatzfolienauskleidung/Innenhülle durch den fehlerhaften Einsatz von Wasserpflegemitteln (bsp. ständige Überchlorung)
- Bei manuellen Beschädigungen jeglicher Art
- Bei unsachgemäß ausgeführten Stahlmantel-Ausschnitten für die Einbauteile
- Bei Durchrosten oder auch durch Roststellen am Stahlmantel, welche auf bauseits verursachte Beschädigungen zurückzuführen sind
- Bei Verwendung von schwimmbadungeeigneten Dichtmitteln und Silikonem

* Einen Nutzungsabschlag erheben wir eventuell je nach Alter des Artikels. Im Gewährleistungsfall leisten wir kostenfreien Materialersatz. Jedoch gehören die Ein- und Ausbaukosten, sowie eventuell anfallende Kosten für Wasser nicht zu unserer Gewährleistung und werden somit auch nicht übernommen.

Weitere Aufwandskosten, welche eventuell durch Reklamationen entstehen können, werden nicht übernommen:

- Jegliche Ein- und Ausbaukosten
- Kosten für Wasser
- Fahrtkosten

Anbohren von Moniereisen

Betonbecken sind mit Stahlmatten armiert. Es kann passieren, dass bei der Montage von Leitern oder Haltestangen ein Moniereisen unbeabsichtigt angebohrt wird. Die Folge ist Rost, der aus dem Schraubenloch quillt und sich auf den Fixierungsschrauben absetzt.

Mangelnde Frischwasserzufuhr

Skepsis ist erlaubt, wenn Ihnen der stolze Schwimmbadbesitzer folgendes erzählt: „Schauen Sie sich das Wasser an. Kristallklar, obwohl wir schon seit 12 Jahren das Beckenwasser nicht mehr gewechselt haben. Nur Ihre Leiter rostet seit letztem Jahr.“ Und das ist unter diesen Umständen kein Wunder, denn nur mit Frischwasser lässt sich der Chloridgehalt vom Schwimmbeckenwasser wieder senken. Ansonsten verlassen einmal entstandene Chloride und viele andere Wasserchemikalien das Beckenwasser nicht mehr. So kann man sich vorstellen, welchen kleinen Chemiecocktail, der nach Aufklärung nicht mehr ganz so stolze, Beckenbesitzer in seinem Wasser hat. Spätestens nach einem Jahr sollte man sein Beckenwasser wechseln.

Zugabe von Chlortabletten oder – pulver in unmittelbarer Nähe der Edelstahlteile

Wenn der Schwimmbadbesitzer die Wasserpflege nicht der Dosieranlage überlässt, sondern selbst manuell chlort, ist darauf zu achten, dass die Chlortablette nicht direkt auf die Leiternstufe gelegt wird. Bei der Auflösung der Chlortablette entstehen kurzfristig Chloridkonzentrationen, die weit über den zulässigen Grenzwerten liegen.

Verletzung durch unedlere Metalle

Es wird Werkzeug verwendet, mit dem man noch vor kurzer Zeit eine Stahlschraube gelöst hat. Zieht man danach die Edelstahlschraube fest, werden kleinste Partikel der Stahlschraube übertragen und führen absehbar zu Kontaktkorrosion am Schraubenkopf.

Verrostete Rohrzuleitungen

Heute wird für viele Zuleitungen Kunststoff oder korrosionsbeständiges Material verwendet. Darauf wurde in den 60er Jahren und Anfang der 70er kein großer Wert gelegt. Durch Leitungen aus dieser Periode werden Rostpartikel eventuell schon bei der ersten Befüllung eines Beckens in das Schwimmbad transportiert. Der Rost sucht und findet die kühle Edelstahloberfläche, setzt sich dort ab und beginnt nach einiger Zeit zu arbeiten, sprich die Passivschicht des Edelstahls zu zerstören.

Fehlende oder unsachgemäße Nacharbeit von Schweißnähten

Oft werden Edelstahlteile zusammengeschweißt. Wichtig dabei ist, dass man die durch den Schweißvorgang entstandenen Rückstände wie z. B. Blaubelag, Zunder und Anlauffarben wieder von der Oberfläche entfernt. Dies macht man mit Hilfe des Beizverfahrens. Beize gibt es speziell für Edelstahl entweder in flüssiger Form oder als Paste. Mit der Beize wird ein geringer Teil der Oberfläche abgetragen und damit die vorhandenen Verunreinigungen entfernt. Natürlich wird dadurch auch die schützende Passivschicht des Edelstahls zerstört, die jedoch die gute Eigenschaft hat, sich nach einigen Stunden selbstständig und ohne Zutun des Menschen wieder aufzubauen. Wird dieser Beizvorgang nicht 100%ig durchgeführt, blühen die nicht entfernten Schweißrückstände im aggressiven Beckenwasser auf.

Falsche Reinigung

Heute, neben den Chloriden, der Hauptgrund für Probleme mit den Edelstahl-Einbauteilen. Für den Fachmann ist es relativ einfach diesen Rostgrund bereits optisch zu erkennen. Statt einem Metallglanz herrscht ein sattes Rostbraun als Grundfarbe auf der gesamten Edelstahloberfläche vor. Auf Nachfrage beim Schwimmbadbesitzer hört man sehr häufig die Aussage, dass nur für das Schwimmbad zugelassene Reiniger verwendet worden sind. Nun sind für das Schwimmbad auch Fliesenreiniger zugelassen, die jedoch starke Säuren enthalten, die für den Edelstahl absolut nicht geeignet sind.

Edelstahlpflege

Die notwendige Pflege von Edelstahl ist zwar ein wichtiger Punkt, wird jedoch von vielen Schwimmbadbesitzern mehr oder weniger ignoriert.

Es gibt den schönen Vergleich mit der Edelstahlspüle in der Küche. Wie oft wird diese gereinigt und auf Hochglanz gebracht? Meist täglich, zumindest aber mehrfach in der Woche. Ihre Edelstahl-Haltestange im Schwimmbad dagegen wird eingebaut und danach vergessen.

Bei unproblematischen Beckenverhältnissen reicht es sicherlich aus, wenn man sich zweimal pro Jahr um die Einbauteile aus Edelstahl kümmert.

Problematischer wird es da schon, wenn Becken mit hohen Temperaturen gefahren werden, der pH-Wert zu niedrig liegt oder salzhaltiges Wasser eingesetzt wird. Hier muss häufiger gereinigt werden, mindestens einmal im Monat.

Wie bereits oben erwähnt, ist dafür nicht jeder Reiniger geeignet. Leichte Kalkrückstände oder erste Ansätze von Verfärbungen lassen sich bestens mit einem handelsüblichen Edelstahlreiniger, den Sie auch für die Reinigung der Edelstahlteile im Küchenbereich einsetzen, entfernen (Beispiel flüssiges Stahlfix für Edelstahl). Benutzen Sie dabei bitte einen weichen Lappen. Auf keinen Fall Ako-Pads oder Stahlwolle einsetzen. Damit bekommen Sie zwar die Beläge prima ab, reiben aber gleichzeitig Stahlpartikel in die Edelstahloberfläche ein, die spätestens zwei Wochen später ausblühen.

Bei stärkerer Verschmutzung und ersten, noch harmlosen Rostansätzen gibt es beim Fachhändler leicht säurehaltige, spezielle Edelstahlreiniger. Bitte lesen Sie sich die Gebrauchsanweisung dieser Reiniger genau durch und spülen Sie nach der Reinigung mit ausreichend viel Frischwasser nach. Sollte das Edelstahlteil jedoch schon stark verrostet sein, so gibt es nur noch die Möglichkeit, das Teil auszubauen und zur Aufarbeitung an den Hersteller zurück zu schicken.

Wie messe ich den Chloridwert im Schwimmbecken?

Da bei allen Dosieranlagen bzw. automatischen Messanlagen der Chloridwert nicht direkt gemessen wird, werden die von den Anlagen ermittelten Chloridwerte diesem Chloridwert gleichgesetzt oder mit diesem verwechselt.

Dabei gibt es ein sehr einfaches und schnell durchführbares Messverfahren für Chloride. Durch das Chlorid-Tablettenzählverfahren kann man bereits nach einigen Minuten den Chloridwert des Wassers auf 100 mg/l genau messen. Dazu wird eine Probe des zu bestimmenden Wassers genommen und solange Tabletten hinzu gegeben, bis die Wasserfarbe von gelb auf braun wechselt. Dabei zählt man die zugegebenen Tabletten, zieht eine ab und multipliziert die verbleibende Menge mit 100.

Beispiel

Das Probevolumen (10 ml) wechselt nach 7 Tabletten seine Farbe von gelb in braun. $(7 - 1) \times 100 = 600 \text{ mg/l Chloridgehalt}$.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Weinmann GmbH - Unternehmensbereich Trend-Pool, Frankenstr. 1-4, 63776 Mömbris (im Folgenden: Verwender) und ihren Kunden (im Folgenden: Kunde), in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Verwender nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine schriftliche oder telefonische Bestellung wird vom Verwender als Angebot gemäß § 145 BGB angesehen, welches er innerhalb von zwei Wochen annehmen kann. Ein wirksamer Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des Kunden vom Verwender schriftlich angenommen wird oder durch Versendung der Ware. Sollte die Annahmeerklärung des Verwenders inhaltlich vom Angebot abweichen, kommt hierdurch kein Vertrag zustande, sondern stellt ein neues Angebot nach § 150 Abs. 2 BGB dar.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verwenders vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Angaben des Verwenders zur Kaufsache (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Kaufsache. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Lieferung, Versandkosten, Online-Rechnung

(1) Der Verwender ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern diese dem Kunden zumutbar sind. Sofern Teillieferungen vom Verwender durchgeführt werden, übernimmt der Verwender die zusätzlichen Portokosten.

(2) Angaben über die voraussichtliche Lieferfrist sind unverbindlich, sollte der Verwender dem Kunden nicht im Einzelfall schriftlich eine verbindliche Zusage erteilt haben.

(3) Der Verwender kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verwender gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Falls der Verwender ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage ist, weil der Lieferant des Verwenders seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist der Verwender dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Dieses Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn der Verwender mit dem betreffenden Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise zu vertreten hat. In einem solchen Fall wird der Verwender den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.

(5) Falls der Verwender an der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemie, Streik, und höhere Gewalt, die den Verwender oder deren Lieferanten betreffen, gehindert wird und der Verwender diese auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Auch hierüber wird der Verwender den Kunden unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(6) Die Versandkosten trägt der Kunde. Die Kosten bestimmen sich nach der jeweils gewählten Versandart und werden im Vertrag gesondert genannt.

(7) Der Kunde erhält eine Rechnung über den im Rahmen der Bestellung von ihm angegebenen E-Mail-Postfach als PDF-Dokument. Wünscht der Kunde eine Rechnung in Papierform, hat er dies bei der Bestellung gesondert anzugeben. Für die Übersendung einer Rechnung in Papierform berechnet der Verwender eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 1,45 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent.

§ 4 Gefahrübergang beim Versandkauf

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an ihn versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt, oder ob der Verwender noch andere Leistungen übernommen hat.

(2) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und der Verwender dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verwender behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor (Vorbehaltsware). Der Kunde hat den Verwender von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat dem Verwender alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen. Verhält sich der Kunde vertragswidrig, insbesondere wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung des Verwenders nicht nachkommt, kann der Verwender nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Ware verlangen. In der Zurücknahme der Ware oder Pfändung durch den Verwender liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Versandkosten trägt der Kunde. Der Verwender ist nach Rückhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt an den Verwender in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Betrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung wird vom Verwender bereits jetzt angenommen. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Er verpflichtet sich jedoch die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(3) Der Verwender verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

(4) Die Be- und Verarbeitung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag des Verwenders. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht dem Verwender gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verwender anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verwender verwahrt. Der Kunde tritt dem Verwender solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindungen der Vorbehaltsware mit einem Grundstück eines Dritten erwachsen. Diese Abtretung nimmt der Verwender schon mit Vertragsschluss an.

§ 6 Bezahlung, Aufrechnung

(1) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Rahmen der Auftragsbestätigung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Ansonsten sind Zahlungen in voller Höhe des Rechnungsbetrages ohne Abzug zu leisten.

(2) Der Kaufpreis ist mit Vertragsschluss fällig.

(3) Die Forderungen des Verwenders können nur mit einer von ihm unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Kunden aufgerechnet werden.

(4) Der Verwender ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verwenders durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

(4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5. Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen

§ 8 Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, 76 Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mömbris. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein/ werden oder ein Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, beziehungsweise diese Lücke ausfüllt.

Mömbris, den 12.05.2022

NEUKUNDENINFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Weinmann GmbH - Unternehmensbereich Trend-Pool, Frankenstr. 1-4, 63776 Mömbris (im Folgenden: Verwender) und ihren Kunden (im Folgenden: Kunde), in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Verwender nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmt.

Sehr geehrter Kunde, geschätzter Geschäftspartner, der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (kurz: DS-GVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unser Unternehmen Daten erhebt, verarbeitet oder weiterleitet. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie gemäß der DS-GVO in Anspruch nehmen können.

1. VERANTWORTLICHER

Weinmann GmbH | Geschäftsführer Jochen Weinmann
Frankenstraße 1-4 | D-63776 Mömbris
Phone: +49 (0) 6029 / 957 97 0 | E-Mail: datenschutz@weinmann.gmbh
Unser zuständiger Datenschutzbeauftragter ist:
Michael J. Schüssler | E-Mail: info@svb-ms.de

2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Die Datenverarbeitung erfolgt entweder auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben oder Ihrer erteilten Einwilligung und dient der Vertragserfüllung zwischen Ihnen und unserem Unternehmen, um die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

3. DATENARTEN

Bei der Verarbeitung handelt es sich um Kundendaten. Hierzu zählen insbesondere: Kundennummer, Name, Adresse, Telefon, Fax und Ihre E-Mail Adresse. Die Erhebung dieser Daten ist Voraussetzung für die Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann kein Vertragsabschluss erfolgen.

4. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie hierzu eingewilligt haben. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem folgende weitere sein: Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Aufsichtsbehörden etc. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfänger.

5. SPEICHERUNG IHRER DATEN

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange, wie dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Danach werden diese gelöscht. Aufgrund rechtlicher Vorgaben (Aufbewahrungsfristen) sind wir jedoch dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Vertrages aufzubewahren gemäß HGB oder AO.

6. IHRE RECHTE

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen. Des Weiteren haben Sie das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich auf Basis gesetzlicher Vorschriften. Sollte die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung zur Verarbeitung beruhen, z.B. durch einen Newsletter-Versand (Art. 6 Buchstabe f DS-GVO), haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung jederzeit zu widerrufen. Hierzu genügt eine E-Mail an uns datenschutz@weinmann.gmbh.

Ferner haben Sie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/53-1300, Fax: 0981/53-981300, poststelle@lda.bayern.de, <https://www.la.da.bayern.de>

7. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Ansprechpartner ist:

Herr Jochen Weinmann | Phone: +49 (0) 6029 / 957 97 0 | E-Mail: datenschutz@weinmann.gmbh

Weitere Informationen zum Datenschutz haben wir Ihnen auf unserer Webseite unter: trend-pool.de/datenschutz zur Verfügung gestellt.

8. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Auftragsbearbeitung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden dürfen.

Firmenname

PLZ / Ort / Land

Vorname

Telefon

Fax

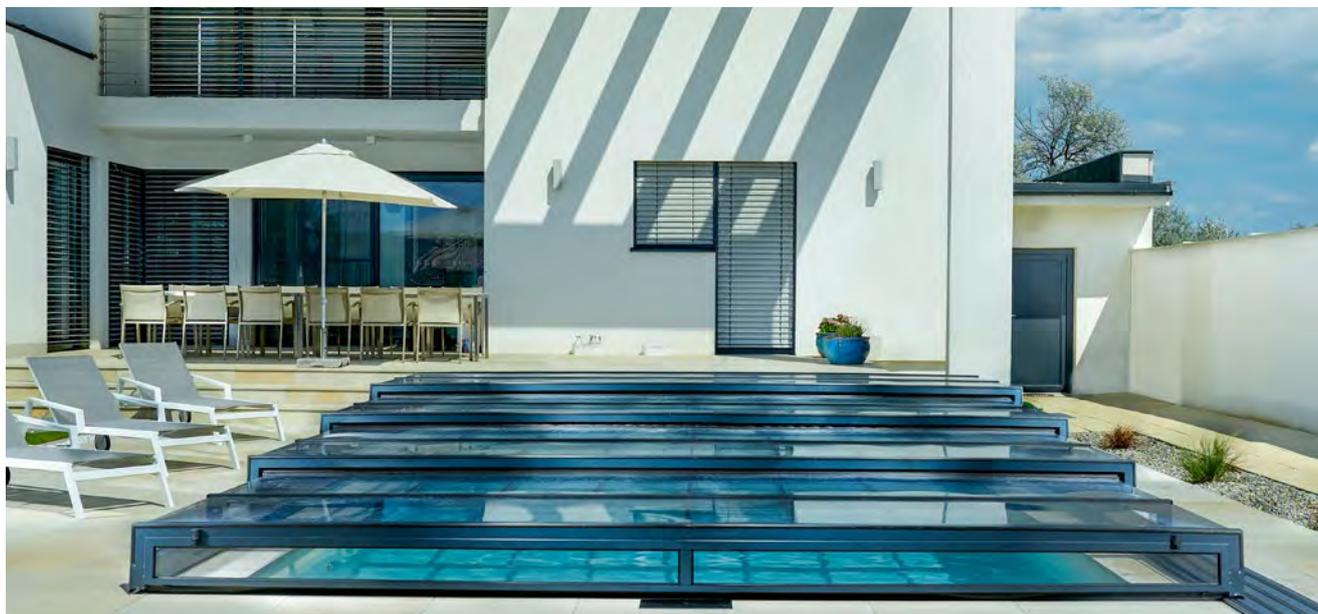
Nachname

E-Mail

Straße / Hausnummer

Datum und Unterschrift

Unterschrift in Druckbuchstaben



IT'S POOLTIME egal bei welchem Wetter

Produktserie Poolüberdachungen, Polypropylen & Edelstahl Fertigbecken

Trend **P**line



IMPRESSUM

25. August 2022, 1:15 PM

Alle Angebote und Verkäufe erfolgen stets nur zu unseren in dieser Preisliste abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Seite 280. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Außergewöhnliche und unvorhersehbare Preissteigerungen von Rohstoffen unserer Vorlieferanten berechtigen uns zur Anpassung unserer Verkaufspreise.

Alle Abbildungen und technische Daten wie Maßzeichnungen, Materialrohstoffe usw. sind sorgfältig ermittelt, jedoch unverbindlich. Änderungen der in dieser Preisliste abgebildeten oder aufgeführten Artikel behalten wir uns ohne Vorankündigung vor. Für Druckfehler und Irrtümer wird keine Haftung übernommen. Nachdrucke von Texten und Textauszügen, Zeichnungen und Abbildungen sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet.

Unsere empfohlenen Verkaufspreise in diesem Katalog verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%. Alle genannten Versandkosten verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Festland. Inselzuschläge und Auslandssendungen nur auf Anfrage.

Herausgeber: Weinmann GmbH | TREND POOL WERK 1 | Frankenstraße 1-4, 63776 Mömbris, Telefon: +49 (0) 6029 / 95 797-0, Mail: tp@weinmann.gmbh, Web: trend-pool.de

Copyright

© Copyright Weinmann GmbH. Abbildungen, Beschreibungen und Maße sind unverbindlich und dienen nur der Veranschaulichung. Änderungen vorbehalten. Bildnachweis: ©iStockphoto.com /mit freundlicher Genehmigung des Herstellers.